



**1. Änderung des  
Dezernatsverteilungsplanes  
für die  
Ortsgemeinde Schwegenheim**

Stand: 27. Juni 2023

## Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Ortsbürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Ortsbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Ortsbürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Schwegenheim** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit zwei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der vorliegenden 1. Änderung des Dezernatsverteilungsplans hat der **Ortsgemeinderat Schwegenheim** in seiner Sitzung am **27.06.2023** zugestimmt. Die 1. Änderung bezüglich der Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen an die ehrenamtlichen Beigeordneten wurde somit zum **28.06.2023** wirksam.

Swegenheim, den 27.06.2023

Lutzke  
Ortsbürgermeister

## Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

## Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
<del>1142</del>	<del>Liegenschaften Nur der Teilbereich: gemeindeeigene Wohngebäude einschließlich Anlagen</del>
1221	Feldhut
1227	Weinbergshut
<del>3652</del>	<del>Kindertagesstätten</del>
<del>3653</del>	<del>Horte</del>
5410	Gemeindestraßen, Plätze
5559	Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege

## Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r

### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
3661	Einrichtungen der Jugendarbeit
3662	Spielplätze
5511	Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen
5551	Kommunale Forstwirtschaft

- Ende des Dokuments -